

BESCHLUSS

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I und II Instanz hat das Präsidium der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) betreffend die am 16.02.2016 bei der Pharmig eingelangte anonyme Beschwerde gegen die A [REDACTED] als betroffenes Unternehmen, den

BESCHLUSS

gefasst, in gegenständlicher Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Begründend ist hiezu kurz – wie folgt – auszuführen:

In der am 16.02.2016 anonym erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, dass ein Verdacht bestehe, dass eine Mitarbeiterin des betroffenen Unternehmens seit dem Frühjahr 2014 als Pharmareferentin Kunden/Krankenhäuser betreue, obwohl die Pharmareferentenprüfung nicht ordnungsgemäß abgelegt worden sei und das betroffene Unternehmen dadurch gegen Artikel 13.1 des Pharmig-Verhaltenskodex (kurz: VHC) verstoßen habe.

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung) wurde die anonym eingebrachte Beschwerde dem Präsidium der Pharmig zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens im Falle des Vorliegens der formalen Voraussetzungen vorgelegt.

Nach dieser Prüfung ist das Präsidium der Pharmig zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen, da Beschwerden gemäß Artikel 1.1 der VHC-Verfahrensordnung nur gegen Mitglieder der Pharmig sowie anonyme Beschwerden gemäß der Bestimmung des Artikel 5.4 der VHC-Verfahrensordnung nur wegen behaupteter Verstöße gegen die Artikel 7 (Veranstaltungen) und 11 (Vorteile) des VHC eingebracht werden können.

Da die Beschwerde dem Sachverhalt und den Ausführungen zufolge nicht gegen ein Mitglied der Pharmig gerichtet ist und keine Verletzung der vorstehend genannten Bestimmungen dartut, war kein Verfahren einzuleiten.

Aus diesem Grund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 18.02.2016 unterfertigt.